



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 141-2022
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.235

Eingereicht am: 15.06.2022

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Freudiger (Langenthal, SVP) (Sprecher/in)
Köpfli (Bern, glp)
Kohli (Wabern, Die Mitte)
Reinhard (Thun, FDP)
Kullmann (Thun, EDU)
Messerli (Nidau, EVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Für ein zeitgemässes, unbürokratisches Taxiwesen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die rechtlichen Grundlagen zum Taxiwesen wie folgt anzupassen bzw. dem Grossen Rat eine Vorlage mit folgendem Inhalt zu unterbreiten:

1. Nebst den heute von der Taxiverordnung erfassten Fahrzeugen/Dienstleistungen bzw. Taxiführern sind auch andere Anbieter zur gewerbsmässigen Personenbeförderung zuzulassen, soweit sie sämtliche bundesrechtlichen Anforderungen an den gewerbsmässigen Personentransport erfüllen (z. B. Limousinen).
2. Die Schutzbedürfnisse und Interessen der Öffentlichkeit sind durch geeignete und erforderliche, marktverträgliche Massnahmen für die neu zugelassenen Anbieter zu gewährleisten (Meldepflicht).
3. Den Gemeinden steht es frei, die geltenden, über die Marktzulassung hinausgehenden Privilegien wie Taxistandplätze auf öffentlichem Grund oder spezielle Fahrspuren auch weiterhin den «traditionellen» Taxis gemäss heutiger Taxiverordnung vorzubehalten.

Begründung:

Der Kanton Bern hat eine der restriktivsten Taxiregulierungen der Schweiz und sicherlich die strengsten Rahmenbedingungen aller Deutschschweizer Kantone. Die Taxiverordnung gilt für alle gewerblichen Beförderungen einschliesslich Limousinen und nicht nur für «traditionelle» Taxis, die von bestimmten Privilegien profitieren. Damit sind traditionelle Limousinen-Anbieter, die beispielsweise mit Hotels, Restaurants oder Eventfirmen zusammenarbeiten, im Kanton Bern

mit einigen sehr restriktiv geregelten Ausnahmen nicht vorgesehen. Die Erfahrungen aus anderen Kantonen wie beispielsweise Basel-Stadt, Baselland, Zürich oder Luzern zeigen, dass ein Mix aus Limousinen und Taxis – gerade auch seit dem Aufkommen digitaler Mobilitätsplattformen – den besten Mobilitätsmix ermöglichen. Damit dies auch in Bern möglich ist, bedarf die anwendbare rechtliche Grundlage zum Taxiwesen einer Klarstellung, dass sie nur für Fahrzeuge gilt, die als Taxi gekennzeichnet sind, oder für Beförderungsleistungen, die spontan erfolgen (z. B. durch Handzeichen oder indem ein Verbraucher in ein Auto einsteigt, das an einem speziellen Taxistandplatz geparkt ist). Für die anderen Anbieter, welche die nationalen Anforderungen an den gewerbsmässigen Personentransport erfüllen, lassen sich separat gezielte Anforderungen definieren. Beispielsweise kann für Halter von Limousinen eine Meldepflicht bei den örtlichen oder kantonalen Polizeibehörden eingeführt werden. Vermieden werden sollen hingegen nicht mehr zeitgemässe Anforderungen aus der geltenden Taxiverordnung, die u. a. aufgrund der Nutzung moderner digitaler Technologien (zur Navigation, Buchung und Bezahlung) nicht mehr notwendig sind bzw. der reinen Marktabschottung dienen. Im Kanton Zürich wird in den kommenden Monaten ein neues kantonales Taxi- und Limousinen-Gesetz (PTLG) in diesem Sinn eingeführt. Im Übrigen erhoffen sich die Motionäre mit Annahme ihres Anliegens auch einen Beitrag zu einer nachhaltigeren Mobilität.

Verteiler

– Grosser Rat